

— dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „INOVIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 38 und 42.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene portugiesische Wortmarke „NOVIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 37, 38, 41 und 42.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht i) die klaren Unterschiede zwischen den von betroffenen Marken jeweils erfassten Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt habe und dabei u. a. davon ausgegangen sei, dass die ältere Marke die Klassen 9 und 42 umfasse, obwohl das portugiesische Markenamt die Eintragung für diese Klassen abgelehnt habe und jedenfalls eine solche Eintragung im Verfahren nicht belegt worden sei, ii) die klaren Bedeutungsunterschiede der betroffenen Marken nicht berücksichtigt habe und iii) festgestellt habe, dass zwischen den betroffenen Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2009 —  
Cybergun/HABM — Umarex Sportwaffen (AK 47)**

(Rechtssache T-503/09)

(2010/C 51/69)

*Sprache der Klageschrift:* Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Cybergun (Bondoufle, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Guyot)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Umarex Sportwaffen GmbH & Co. KG (Arnsberg, Deutschland)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2009 aufzuheben, soweit darin die Marke AK 47 für nichtig erklärt worden ist;

— dem HABM gemäß Art. 87 § 2 und Art. 91 der Verfahrensordnung die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Übersetzung von Unterlagen, die Anwaltshonorare und gegebenenfalls Übernachtungs- und Reisekosten, aufzuerlegen und diese auf 20 000 Euro festzusetzen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „AK 47“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 28 und 38 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 249 381).

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Umarex Sportwaffen GmbH & Co. KG.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der betroffenen Marke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) und gegen Art. 51 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009).

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2009 —  
Carlyle/HABM — Mascha & Regner Consulting (CAFE  
CARLYLE)**

(Rechtssache T-505/09)

(2010/C 51/70)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* The Carlyle, LLC (St. Louis, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und E. De Gryse sowie Rechtsanwältin D. Moreau)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Mascha & Regner Consulting KEG (Wien, Österreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Oktober 2009 in der Sache R 239/2009-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „CAFE CARLYLE“ für Dienstleistungen der Klasse 42.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Verfallsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Feststellung des Verfalls.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die betroffene Gemeinschaftsmarke wurde für verfallen erklärt.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer den Begriff der ernsthaften Benutzung zu Unrecht zu eng ausgelegt habe. Überdies habe die Beschwerdekammer i) die Benutzungsnachweise, die die Klägerin im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung vorgelegt habe, nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, ii) die Bedeutung dieser Nachweise nicht ordnungsgemäß beurteilt und iii) keine Gesamtwürdigung dieser Nachweise vorgenommen.

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2009 — Carlyle/HABM — Mascha & Regner Consulting (THE CARLYLE)**

**(Rechtssache T-506/09)**

(2010/C 51/71)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* The Carlyle, LLC (St. Louis, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Cornu und E. De Gryse sowie Rechtsanwältin D. Moreau)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Mascha & Regner Consulting KEG (Wien, Österreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Oktober 2009 in der Sache R 240/2009-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „THE CARLYLE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 25 und 42.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Verfallsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Teilweise Zurückweisung des Antrags auf Feststellung des Verfalls.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die betroffene Gemeinschaftsmarke wurde für verfallen erklärt.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer den Begriff der ernsthaften Benutzung zu Unrecht zu eng ausgelegt habe. Überdies habe die Beschwerdekammer i) die Benutzungsnachweise, die die Klägerin im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung vorgelegt habe, nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, ii) die Bedeutung dieser Nachweise nicht ordnungsgemäß beurteilt und iii) keine Gesamtwürdigung dieser Nachweise vorgenommen.

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2009 — Baena Grupo/HABM — Neuman und Galdeano del Sel (Geschmacksmuster)**

**(Rechtssache T-513/09)**

(2010/C 51/72)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* José Manuel Baena Grupo, SA (Santa Perpètua de Mogoda, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)